

**Anerkennung des eingetragenen Vereins „HORIZONT e. V.“ als  
Träger der freien Jugendhilfe gemäß  
§ 75 SGB VIII**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04106**

2 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 26.10.2021 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag des eingetragenen Vereins HORIZONT e. V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Trägerstruktur, Finanzierung und Darstellung der Tätigkeiten des Vereins im Bereich der Jugendhilfe</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dem Antrag des Trägers auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird zugestimmt.</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anerkannte Träger</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Anerkennung des eingetragenen Vereins „HORIZONT e. V.“ als  
Träger der freien Jugendhilfe gemäß  
§ 75 SGB VIII**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04106**

2 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 26.10.2021 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Nach rechtlicher Prüfung handelt es sich bei der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00014, Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2015).

Dies bedeutet, dass diese eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des eingetragenen Vereins HORIZONT e. V. ist am 30.06.2020 beim Stadtjugendamt München gestellt worden.

**1 Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München**

Der Sitz des eingetragenen Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

**2 Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe i. S. d. § 1 SGB VIII (Nr. 1)
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele (Nr. 2)
- Der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen

Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten (Nr. 3) und

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (Nr. 4).

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

## **2.1 Vereinsstruktur**

Der Träger ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Der Vorstand besteht aus drei ehrenamtlichen Personen. Er verantwortet die (Weiter-)Entwicklung übergeordneter inhaltlicher und struktureller Ziele und trägt die strategischen Entscheidungen.

## **2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe**

Der Verein wurde 1997 gegründet mit der Zielsetzung, Mütter\* mit ihren Kindern aus der Wohnungslosigkeit zu helfen und durch geeignete Fördermaßnahmen zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen. Zu diesem Zweck betreibt der Verein zwei Häuser: Eine geschützte Einrichtung, in der traumatisierte Mütter\* und Kinder unterkommen und begleitet werden, sowie ein offenes Haus für dauerhaftes Wohnen (Haus am Domagkpark, welches 2018 eröffnet wurde), bei dem der Fokus auf einer nachhaltigen Integration in die Gesellschaft liegt.

Dabei wurde letzteres in Kooperation mit der Landeshauptstadt München auch als KomPro B Haus (Kommunales Wohnungsbauförderprogramm für von Wohnungslosigkeit Bedrohte bzw. am Wohnungsmarkt Benachteiligte) eingerichtet.

Darüber hinaus stehen auch folgende Angebote – die nicht ausschließlich für die Kinder und Mütter\* der Häuser angeboten werden – des Hauses am Domagkpark der Allgemeinheit offen, u. a.:

- Kinder- und Jugendwerkstätten
- Kulturbühne Spagat
- Kita Horizont

Das Angebot des Trägers soll ausgeweitet werden: Es wird geplant, ein weiteres Haus zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum, angegliedert mit Hilfe und Unterstützung, zu errichten.

### **2.2.1 Stellungnahmen aus den Fachbereichen der Landeshauptstadt München Stellungnahme Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familien**

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der HORIZONT e. V. mit seinem Angebot gerade für Mütter\* und deren Kinder ein wertvolles Angebot bereit stellt, damit ein dauerhafter Ausstieg aus der Wohnungslosigkeit erfolgen kann.

Durch die Angebote im Bildungs- und Freizeitbereich sowie therapeutische Angebote werden die Frauen\* und Kinder stabilisiert, haben Zugang zu Bildung und können sich im Wohnumfeld integrieren.

Durch die Finanzierung durch Spenden ist es möglich, schnell und kreativ auf neue Bedarfe zu reagieren.

Der Träger hat in über 17 Jahren konstruktiver Kooperation mit dem Sozialreferat/Stadtjugendamt bewiesen, dass er pädagogisch wertvolle Arbeit leistet und die Qualitätsstandards der Landeshauptstadt München in vollem Umfang erfüllt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die nach § 75 SGB VIII aufgeführten Anforderungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom Träger „HORIZONT e. V.“ erfüllt werden.

#### **Stellungnahme Referat für Bildung und Sport (RBS), Abteilung Koordination und Aufsicht Freier Träger (RBS-KITA-FT-FGS)**

Der Träger Horizont e. V. hat seit dem 04.07.2018 eine Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Diese Erlaubnis bestand zunächst für 12 Kinder unter drei Jahren und seit dem 01.09.2018 für 12 Kinder unter drei Jahren und für 25 Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung.

Die Einrichtung befindet sich am Bauhausplatz 3, 80807 München.

Grundsätzlich besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Abteilung Koordination und Aufsicht der Freien Träger. Bisher hat sich der Träger als vertrauenswürdig und verlässlich erwiesen.

Die Geschäftsstelle Zuschuss bestätigt, dass der Träger stets um eine gute Zusammenarbeit bemüht ist.

#### **Stellungnahme Sozialreferat, Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser/Soziales, Sozialbürgerhaus Nord, Sozialpädagogische Integrationsunterstützung Wohnen (SBH-Nord-TR11SIW)**

Die Landeshauptstadt München hat zusammen mit Horizont e. V. ein KomPro B Haus errichtet, mit insgesamt 48 Wohneinheiten. Davon hat die Landeshauptstadt München bei 19 Wohnungen das Belegrecht, der Verein Horizont bei den restlichen 29 Wohnungen. Das gesamte Objekt wird durch die Sozialpädagogische Integrationsunterstützung Wohnen (SIW) sozialpädagogisch betreut. Horizont stellt die soziale Hausverwaltung für das gesamte Haus. Die Stelle der sozialen Hausverwaltung ist mit einer Sozialpädagogin besetzt.

Die SIW hat die Aufgabe, die Bewohner\*innen zu beraten hinsichtlich der Integration im Haus, ins Wohnquartier und ins gesamte soziale Umfeld. Die Aufgaben reichen von der Sicherung des Lebensunterhaltes, dem Einüben der mietrechtlichen

Voraussetzungen bis hin zur Hilfe bei der Suche nach Kitaplätzen, Nachhilfeeinrichtungen.

Als Besonderheit stellt Horizont e. V. am Bauhausplatz 3 eine Reihe von pädagogisch/kulturellen Angeboten bereit: Kulturbühne, Werkstatt, Restaurant, Bildungslokal, Kita und Krippe.

Die Angebote sind vielfältig und hilfreich, beispielhaft seien genannt:

Kita und Krippe sind vergleichbar mit anderen Kitas. Sie sind nach gesetzlichen Richtlinien mit pädagogischem Personal besetzt und arbeiten nach anerkannten Vorgaben.

Die von Horizont e. V. organisierte Hausaufgabenhilfe ist ein sehr hilfreiches Angebot.

Die Infothek im Haus ist tagsüber mit einer Mitarbeiterin besetzt.

Der Träger zeigt Bereitschaft, sein Konzept fortzuentwickeln und seitens des Stadtjugendamtes wurde nochmal darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung des sozialpädagogischen Personals im Bereich der Erwachsenenarbeit im Haus am Domagkpark wünschenswert wäre.

### **2.2.2 Mitarbeiter\*innen**

Der eingetragene Verein setzt seine Arbeit mit Sozialpädagog\*innen, Therapeut\*innen sowie Erzieher\*innen, ergänzt durch ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen um.

### **2.2.3 Finanzierung**

Der eingetragene Verein leistet seine Arbeit zu einem Großteil über Spenden von Privatpersonen, Unternehmen und Förderstiftungen. Daneben finanziert sich der eingetragene Verein aus Zuwendungen öffentlicher Zuwendungsgeber\*innen, v. a. aus Mitteln der Landeshauptstadt München.

## **3 Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII**

Die eingetragene Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Träger einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und im Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII liegen vor.

Der eingetragene Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

In der Satzung des eingetragenen Vereins (Anlage 2), in der Fassung vom 04.12.2017, heißt es unter § 2 Ziffer 2:

„Der Zweck des Vereins ist

2.1 Die Aufnahme und Betreuung von Obdachlosigkeit bedrohten Müttern, gemeinsam mit ihren Kindern

2.2 der Allgemeinheit dienenden Maßnahmen für

a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe [...].“

Der eingetragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, das die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist gemäß Art. 33 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Referat für Bildung und Sport ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die eingetragene Verein „HORIZONT e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Referat für Bildung und Sport**

z. K.

Am

I. A.